

Planungsvereinbarung
über die
Herstellung eines Radweges
im Zuge der Kreisstraßen K 6157/K 7236
als gemeinschaftliches Bauvorhaben

Zwischen

dem Landkreis Dahme - Spreewald
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

vertreten durch den Landrat

im Folgenden " LDS " genannt

und

dem Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch die Landrätin

im Folgenden " LK TF " genannt

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) unter Einhaltung der für das Vorhaben geltenden Gesetze und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien streben die Realisierung eines neuen Radweges im Zuge der Kreisstraßen K 6157 in der Baulastträgerschaft des LDS sowie der Kreisstraße K 7236 in der Baulastträgerschaft des LK TF als gemeinschaftliches Vorhaben an.

Mit der Herstellung des Radweges soll zum einen die Verkehrssicherheit des vorhandenen Radverkehrs erhöht und zum anderen das bestehende Radverkehrsnetz beider Landkreise zukunftsgerecht entwickelt werden.

Ziel ist es, aus Gründen der Kosteneinsparung für beide Vertragspartner sowohl die vorbereitenden Maßnahmen im Zuge der Planungsphasen als auch die anschließende Realisierung des Bauvorhabens zeitgleich koordiniert durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der paritätischen Aufgabenwahrnehmung liegt die Federführung für die Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen beim LDS. Für die im weiteren Verlauf erforderlich werdende Ausschreibung und Vergabe der Leistungen der Bauausführung liegt die Federführung beim LK TF. Weitere Abstimmungen hierzu werden nach Abschluss der Planungsleistungen getroffen.

Im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung des Vorhabens streben beide Landkreise grundsätzlich die Inanspruchnahme von Zuwendungen aus Fördermöglichkeiten des Bundes oder Landes für den Bau von Radverkehrsinfrastruktur an.

Als Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen über die bauliche Gestaltung, terminliche Verwirklichung und anteilige Finanzierung sollen die in dieser Vereinbarung beschriebenen Planungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) In dieser Vereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang und die Durchführung der Planung sowie die zugehörige Kostenteilung geregelt (entsprechend Leistungsphase 1 bis 4 der HOAI). Die Parteien sind sich einig, dass darüber hinaus zur weiteren Umsetzung und Realisierung des Vorhabens weitere Vereinbarungen erforderlich und zwischen den Parteien abzuschließen sind.

(2) Gegenstand der Maßnahme ist die Planung für den Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraßen K 6157 sowie K 7236 zwischen Mittenwalde im LDS und dem OT Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf im LK TF.

Der Streckenabschnitt des LDS hat eine Länge von ca. 1.400 m und der Radwegabschnitt des LK TF hat eine Streckenlänge von ca. 2.200 m.

§ 2

Umfang und Durchführung der Planung und Mandatierung

(1) Für die Maßnahme gemäß § 1 Abs. 2 sollen insbesondere folgende Ingenieur- und Planungsleistungen i. S. d. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der aktuellen Fassung erbracht werden:

- a. Ingenieurvermessung
- b. Geotechnik/Baugrunduntersuchungen
- c. Objektplanung Verkehrsanlagen
- d. Objektplanung Ingenieurbauwerke (z. B. Durchlässe, Brücken)
- e. Objektplanung Tragwerksplanung
- f. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen/landschaftspflegerische Begleitplanung/ggf. artenschutzrechtliche und archäologische Fachbeiträge
- g. Klärung UVP-Pflicht des Vorhabens (ggf. Planfeststellungsverfahren)
- h. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Beantragung von Fördermitteln
- i. ggf. Vorbereitung und Mitwirkung bei Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren

(2) Die Beteiligten stimmen die Planung technisch und inhaltlich eng mit- und aufeinander ab, sodass für das gemeinsame Vorhaben eine wirtschaftlich günstige und genehmigungsfähige Lösung auf Grundlage der aktuellen technischen Normen und Regelwerken entwickelt werden kann. Hierzu finden regelmäßige Abstimmungen/Planungsberatungen statt.

(3) Die Beteiligten kommen überein, dass für die Erbringung der erforderlichen Ingenieur- und Planungsleistungen jeweils ein gemeinsames Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchgeführt wird. Die Federführung obliegt dem LDS.

(4) Die Vergabeunterlagen für den Planungsauftrag werden gemeinsam und einvernehmlich erarbeitet und entsprechend der Baulastträgerschaft des jeweiligen Radwegeabschnittes wie folgt gegliedert:

- Los 1 - Planung Neubau Radwegabschnitt LK TF
- Los 2 - Planung Neubau Radwegabschnitt LDS

Die Parteien werden die der Ausschreibung zugrundeliegenden Eignungs- und Zuschlagskriterien vor Veröffentlichung der Ausschreibung gemeinsam abstimmen.

(5) Die Angebotseröffnung sowie die formelle Prüfung der Angebotsunterlagen erfolgen durch den LDS. Die fachliche Prüfung sowie die Wertung der Angebote erfolgen durch beide Parteien. Nach Angebotswertung wird durch den LDS ein Vergabevorschlag unter Berücksichtigung der zuvor festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien erarbeitet und es erfolgt die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

(6) Die Beauftragung der ausgeschriebenen Gesamtleistung erfolgt je Los, direkt durch den jeweiligen Baulastträger.

§ 3

Kostenteilung/Finanzierung der Planung

(1) Die Finanzierung der Planung setzt die erforderlichen Haushalts- und Beschlusslagen in beiden Landkreisen voraus.

(2) Die Landkreise stimmen die Haushaltsplanung für das Projekt mit- und aufeinander ab und bemühen sich, die erforderlichen Beschlusslagen herbeizuführen.

(3) Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme soll unter Inanspruchnahme von Fördermitteln gesichert werden. Auf Grundlage der Entwurfsplanung sollen daher Fördermittel nach den dann gültigen Richtlinien/Programmen beantragt werden. Die Antragstellung ist mit dem Fördermittelgeber vorabzustimmen. Dabei klären die Parteien auch, ob ein gemeinsamer Antrag möglich ist oder jeder Baulastträger einen separaten Antrag für seine Teilstrecke stellen muss. Sollten beide Landkreise jeweils für ihr Los separate Fördermittelanträge stellen müssen, sind die Anträge mit- und aufeinander abzustimmen und parallel mit Querverweisen auf den Nachbarlandkreis einzureichen.

(4) Sollten keine Fördermittel bewilligt werden, ist gemeinsam zu entscheiden, ob die Planung fortgeführt werden kann/soll.

(5) Die Kosten der Leistungen und die Abrechnung der Fördermittel sollte jeder Vertragspartner entsprechend der Zuständigkeiten für sein Los übernehmen.

(6) Der Umgang mit gegebenenfalls zusätzlich erforderlich werdenden und jetzt noch nicht erkennbaren Kosten der Gemeinschaftsmaßnahme wird im Bedarfsfall verhandelt, einvernehmlich festgelegt und separat vereinbart.

§ 4 Grunderwerb

(1) Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit der Herstellung des Radweges werden durch den jeweiligen Landkreis in eigenen Zuständigkeiten geregelt.

(2) Gleiches gilt für Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern hinsichtlich erforderlich abzuschließender Bauerlaubnisvereinbarungen als Vorbereitung für die Realisierungsphase.

(3) Im Rahmen der Genehmigungsplanung verpflichten sich die Landkreise auf ihrem Gebiet, Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu führen, um die erforderlichen Flächen zu erwerben oder Bauerlaubnisverträge mit Zustimmung zur Widmung abzuschließen. Sollte sich dabei herausstellen, dass nicht alle erforderlichen Grundstückseigentümer mitwirkungsbereit sind, entscheiden die Landkreise gemeinsam über die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens, sollte dies nicht ohnehin durchzuführen sein, weil das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Die Antragstellung ist mit der Planfeststellungsbehörde vorabzustimmen. Dabei ist auch zu klären, ob ein gemeinsamer Antrag möglich ist.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Anzeige

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt unbefristet, jedoch längstens bis zum Abschluss der Planungsleistungen gemäß Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) HOAI.

(2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, diese Anzeige für seinen LK vorzunehmen.

(3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen und Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Landkreis erhält je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die in Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Lübben,

Landrat Stephan Loge
Landkreis Dahme-Spreewald

Beigeordnete/r
Landkreis Dahme-Spreewald

Luckenwalde,

Landrätin Kornelia Wehlan
Landkreis Teltow-Fläming

Beigeordnete/r
Landkreis Teltow-Fläming